

beruhigen und (aus Mangel an vollständiger Verlagsberechtigung) keine Exemplare an Andere verkaufen.

Hrn. Wigand's gutgemeinte und nothgedrungene Proposition hat, außer dem Borerwähnten, noch eine andere Schattenseite, weshalb sie schwerlich freundliche Aufnahme finden wird. Bis jetzt ist nämlich der größere Theil der Abnehmer des Brügg. Lexikons mit der Hoffnung auf besseres Worthalten und mit dem Schicksale aller Abnehmer getröstet worden; nun erscheint aber eine Fortsetzung dazu (unter welcher Firma ist dem Publikum gleichgültig, wofern es nicht vielleicht die neue wohl gar in den schlimmsten Verdacht heimlicher Gemeinschaft mit der vorigen zieht) und alle Geduld der Pränumeranten erstickt; sie verlangen Entscheidung über Nachlieferung der Rest-Hefte, oder Zurückzahlung der Pränumeration. Der Sortimentist, welcher vom Käufer zum Ersatze gezwungen werden kann, bezahlt dann entweder die Pränum. = Exemplare noch einmal und liefert sie umsonst ab, oder er legt sich diesen kolossalen Defect aufs Lager, wo nicht ins Maculatur. Für alle Collegien, welche bei Brügg. vorausbezahlt haben, ist also diese Intervention schlimmer als gar keine; denn was sie auch thun mögen, sie können einem empfindlichen Verluste nicht entgehen! An diesem erheblichen Nachtheile Aller wird aber Hr. Wigand, wie Ref. ihn kennt, sich nicht entschädigen, resp. auf Kosten der Collegenschaft und der Meinung des Publikums bereichern mögen, zumal wenn die Berechtigung dazu nicht deutlicher vorliegt.

Sollte der Fall eintreten, daß keiner der Hauptbetheiligten die vorgeschlagene Ausgleichung übernehmen möchte, so bliebe der Gegenstand noch immer eine Speculation für diejenigen größern Buchdruckereien in Leipzigs Nähe, welche sich mit dem Arbeitslohne begnügen und dafür den Debit besorgen wollten. — Laut Brügg. Circular v. 27. Nov. 1834 liegen die Contin. = Listen in Leipzig und werden dort eben so leicht einzusehen sein, als die Bestätigung derselben durch eine Anfrage in diesen Blättern zu erlangen ist.

U—3

Öffentliche Blätter theilen die Nachricht mit, daß am 9. Jan. der Regierungsrath in Zürich bei Gelegenheit eines nachgesuchten und verweigerten Privilegiums sich unter anderm dahin geäußert habe: Dem moralischen (?) Unfug der Nachdrucker könne allein durch größere Moral der Buchhändler gesteuert werden, die durch übertriebene Preise eine solche Speculation veranlassen. — Man glaubt kaum seinen Augen trauen zu dürfen, daß einer verwaltenden Behörde so wenig Kenntniß eines Zweigs der Gewerbe beizubringen könne, um solchen Ausspruch darüber abzugeben.

Zuvörderst und im Allgemeinen kann man annehmen, daß jeder den Preis für die Erzeugnisse seiner Thätigkeit so stellen werde, um seine Waare dem Bedürfnis zugänglich zu machen, und daß jeder Gewerbetreibende sehr wohl zu berechnen weiß, daß drei Stücke einer Waare, woran er $\frac{1}{2}$ s. erübrigt, beim Verkauf mehr Vortheil bringen, als eins, woran er 1 s. gewinnt. Daß dies auch in der

That sich bewährt, sieht man in unsern Tagen an den billigen Preisen von Originalausgaben deutscher Classiker zur Genüge. Sodann ist zu erwägen, daß, mit Hinsicht auf Verlagsrecht, offenbar die Befugniß der Vervielfältigung nur dem Verfasser zustehen könne, der solche seinem Verleger zur Benutzung überläßt und dafür in der Regel eine Entschädigung erhält, die meisthin den übrigen Erzeugnißkosten bei Büchern gleich kommt, häufig solche aber übersteigt. Ferner ist zu beachten, daß sicherlich von zehn literarischen Unternehmungen kaum eine auch dem umsichtigsten Verleger einen nennenswerthen Vortheil verschafft, und daß dieser den an den neun übrigen erlittenen Verlust mit übertragen muß. Weder jenes Honorar noch dieses Risiko hat der Nachdrucker zu betragen oder zu besorgen, sondern wartet ruhig ab, bis ein glücklicher Erfolg des berechtigten Verlegers eine günstige Ausbeute für ihn außer Zweifel setzt. Uebrigens macht es ein solcher nicht einmal wie Crispin, der die Schuhe, die er aus gestohlenem Leder verfertigte, umsonst hergab, sondern er nimmt recht wohl seines zeitlichen Vortheils wahr. Und ein solches unbilliges und unerlaubtes Verfahren kann noch irgend wo Vertreter finden! Zum Glück denken andere aufgeklärte Behörden anders hierüber. Wohin möchte es auch sonst mit der Literatur kommen! Jeder Verleger würde dann lieber das sichere und einträglichere Gewerbe des Nachdruckers wählen. Dann würde es aber bald keinem Schriftsteller mehr möglich werden, seine Geistesproducte an den Mann zu bringen, und mit dem Original-Verleger würden dann die Nachdrucker, und mit beiden zugleich alle literarischen Erzeugnisse zu Grunde gehen, wenigstens hinsichtlich ihrer künftigen Vervielfältigung.

Rede des Herrn Ambr. Firmin Didot
über die Prämien im Buchhandel
gehalten in der General-Versammlung der „Conseils du Commerce de l'Agriculture et des Manufactures“
am 13. Jan. 1836.

Meine Herren!

Die neue Art der Herausgabe und des Verkaufs von Büchern mit Prämien, als ein Versuch, das Publikum anzuregen, Bücher zu kaufen und den Absatz der Erzeugnisse des Buchhandels zu erleichtern, hat lebhaft die öffentliche Aufmerksamkeit erregt. Viele haben darin eine wichtige Entdeckung gesehen, welche dem Buchhandel, und selbst den übrigen Handelszweigen, neues Leben geben könne und wesentlich von der Lotterie darin verschieden sei, daß diese nur entweder einen außerordentlich großen Gewinn, oder einen fast gewissen Verlust bietet, während das System der Prämien dem Publikum Gegenstände fast um den Preis, den sie werth sind, liefert, und nur der Uberschuß des Preises zu einer oder mehreren Prämien, über die das Loos verfügt, verwendet wird. Eine weit größere Zahl Anderer dagegen haben in dieser Neuerung nur die, unter einem andern Namen verkleidete, Lotterie gesehen, die in der bürgerlichen Gesellschaft eine für die Moral traurige Störung herbeiführt, indem sie den Volksgeist durch den Reiz eines schnell und ohne die Anwendung der beiden einzigen Mittel, die ewig vor dem Richterstuhle der Mora